

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Ajulube | Produktcode: 90311

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Getriebschmieröl

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Alle nicht empfohlenen Verwendungen.

1.3 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Auto Juntas S.A.U

Parque Empresarial Ajusa, CM 332, Km: 2,2

02006 Albacete | Spanien | +34 967 216 612

ajusa@ajusa.es | www.ajusa.es

1.4 Notrufnummer

+34 935 883 100 (nur während der Bürozeiten verfügbar)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Das Produkt ist nicht als gefährlich im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 eingestuft.

2.2 Kennzeichnungselemente Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

EUH210 | Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

Ausschließlich gewerblichen Anwendern vorbehalten.

2.3 Sonstige Gefahren

Bei normalem Gebrauch und in seiner ursprünglichen Form hat das Produkt keine weiteren negativen Auswirkungen auf die Gesundheit und die Umwelt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht zutreffend.

3.2 Gemische

Stoffe, die gemäß der Richtlinie 67/548/EWG über gefährliche Stoffe oder der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eine Gefahr für die Gesundheit oder die Umwelt darstellen, denen ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz zugeordnet ist, die als PBT/vPvB eingestuft oder in die Kandidatenliste aufgenommen sind:

Identifikatoren	Name	Konzentration	(*) Clasificación - Reglamento 1272/2008	
			Einstufung	Spezifische Konzentrationsgrenzen
Index-Nr.: 649-471-00-X CAS-Nr.: 64742-62-7 CE-Nr.: 265-166-0 Registrierungsnr.: 01 2119480472-38-XXXX	Grundöl, nicht spezifiziert, komplexe Kombination von Kohlenwasserstoffen, gewonnen durch Abtrennung von langen, verzweigten Kohlenwasserstoffketten vom Restöl durch Kristallisation in Lösungsmittel. Besteht aus Kohlenwasserstoffen mit einer Kohlenstoffzahl überwiegend über C25 und einem Siedepunkt etwa über 4000 °C., Rückstandsöle (Erdöl), mit Lösungsmittel entparaffiniert.	0.1 - 100 %	-	-

(*) Der vollständige Text der H-Sätze ist in Abschnitt 16 dieses Sicherheitsdatenblatts aufgeführt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Aufgrund der Zusammensetzung und Typologie der in der Zubereitung enthaltenen Stoffe sind keine besonderen Warnhinweise erforderlich

Nach Einatmen

Das Opfer ins Freie bringen, warm und ruhighalten. Bei unregelmäßiger oder aussetzender Atmung künstlich beatmen. Nichts über den Mund verabreichen. Bei Bewusstlosigkeit in eine geeignete Position bringen und medizinische Hilfe suchen..

Nach Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen, sofern vorhanden. Die Augen mindestens 10 Minuten lang gründlich mit sauberem, frischem Wasser spülen und dabei die Augenlider hochziehen und einen Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt

Kontaminierte Kleidung entfernen. Die Haut gründlich mit Wasser und Seife oder einem geeigneten Hautreinigungsmittel reinigen. NIEMALS Lösungsmittel oder Verdüner verwenden.

Nach Verschlucken

Bei versehentlichem Verschlucken sofort einen Arzt aufsuchen. Ruhig stellen. NIEMALS Erbrechen einleiten.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine akuten oder verzögerten Wirkungen bei Exposition gegenüber dem Produkt bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

In Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen. Bewusstlosen Personen niemals etwas über den Mund eingeben.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Empfohlene Löschmittel

Feuerlöschpulver oder CO₂. Bei schwereren Bränden auch alkohol- und spritzwasserfester Schaum. Zum Löschen keinen direkten Wasserstrahl verwenden.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Feuer kann dichten schwarzen Rauch erzeugen. Bei der thermischen Zersetzung können gefährliche Produkte entstehen: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid. Die Exposition gegenüber Verbrennungs- oder Zersetzungsprodukten kann eine Gefahr für die Gesundheit darstellen.

5.3 Empfehlungen für Feuerwehrleute

Tanks, Zisternen oder Behälter in der Nähe des Wärme- oder Brandherdes mit Wasser kühlen. Windrichtung beachten. Verhindern, dass Produkte, die bei der Brandbekämpfung verwendet werden, in Abflüsse, Kanalisationen oder Wasserläufe gelangen.

Feuerschutzausrüstung

Je nach Ausmaß des Brandes kann der Einsatz von Hitzeschutzanzügen, umluftunabhängigen Atemschutzgeräten, Handschuhen, Schutzbrillen oder Gesichtsmasken und Stiefeln erforderlich sein.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Zur Expositionsbegrenzung und zu persönlichen Schutzmaßnahmen siehe Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Produkt ist nicht als umweltgefährdend eingestuft, ein Verschütten ist so weit wie möglich zu vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Die verschüttete Flüssigkeit mit nicht brennbaren, absorbierenden Materialien aufnehmen (Erde, Sand, Vermiculit, Kieselgur ...). Das Produkt und das Absorptionsmittel in ein geeignetes Gefäß füllen. Der kontaminierte Bereich sollte sofort mit einem geeigneten Dekontaminationsmittel gereinigt werden. Das Dekontaminationsmittel in die Überreste gießen und mehrere Tage lang in einem unverschlossenen Behälter stehen lassen, bis keine Reaktion auftritt.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Zur Expositionsbegrenzung und zu persönlichen Schutzmaßnahmen siehe Abschnitt 8. Für die Abfallentsorgung die Empfehlungen in Abschnitt 13 befolgen..

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Das Produkt erfordert keine besonderen Handhabungsmaßnahmen, die folgenden allgemeinen Maßnahmen werden empfohlen:

Zum Personenschutz siehe Abschnitt 8. Behälter niemals mit Druck entleeren, sie sind nicht druckfest.

Im Anwendungsbereich muss das Rauchen, Essen und Trinken verboten sein. Die Gesetzgebung zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz einhalten.

Das Produkt in Behältern aufbewahren, die aus dem gleichen Material wie der Originalbehälter bestehen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Das Produkt erfordert keine besonderen Lagerungsmaßnahmen.

Als allgemeine Lagerbedingungen sollten Wärmequellen, Strahlung, Elektrizität und der Kontakt mit Lebensmitteln vermieden werden.

Von Oxidationsmitteln und stark säurehaltigen oder alkalischen Materialien fernhalten. Die Behälter zwischen 5 und 35 °C an einem trockenen und gut belüfteten Ort lagern.

Das Gerät entsprechend der örtlichen Gesetzgebung lagern. Die Hinweise auf dem Etikett beachten. Das Produkt ist nicht von der Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO III) betroffen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Industrielle und gewerbliche Nutzung, beschrieben in 1.2

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Das Produkt enthält KEINE Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten, das Produkt enthält KEINE Stoffe mit biologischen Grenzwerten.

8.2 8.2 Begrenzung und

Überwachung der Exposition

Technische Maßnahmen: Für eine ausreichende Belüftung sorgen, die durch eine gute lokale Absaugung und ein gutes Gesamtabsaugsystem erreicht werden kann.

Konzentration: 100%

Verwendungen: Getriebschmieröl

Atemschutz: Wenn die empfohlenen technischen Maßnahmen eingehalten werden, ist keine persönliche Schutzausrüstung erforderlich.

Handschuhe: Bei sachgemäßer Handhabung des Produkts ist keine persönliche Schutzausrüstung erforderlich.

Augenschutz: Bei sachgemäßer Handhabung des Produkts ist keine persönliche Schutzausrüstung erforderlich.

Hautschutz:

PSA: Arbeitsschuhe

Merkmale: CE-Kennzeichnung Kategorie II

CEN-Normen: EN ISO 13287, EN 20347

Pflege: Diese Artikel passen sich an die Form des Fußes des ersten Benutzers an. Aus diesem Grund, sowie aus hygienischen Gründen, ist eine Wiederverwendung durch eine andere Person zu vermeiden.

Bemerkungen: Bei Arbeitsschuhen für den professionellen Einsatz handelt es sich um solche, die über Schutzelemente verfügen, die den Benutzer vor Verletzungen schützen sollen, die zu Unfällen führen können. *apto este calzado.*

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalische und chemische Eigenschaften	Wert
Aussehen	ölige Flüssigkeit rot
Geruch	charakteristisch
Geruchsschwelle	nicht verfügbar
pH	nicht zutreffend
Gefrierpunkt	-9 °C
Siedepunkt/Siedebereich	> 280 °C
Flammpunkt	> 210 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	nicht verfügbar
Obere/untere Entflammbarkeits- oder Explosionsgrenzen	nicht verfügbar
Dampfdruck	nicht verfügbar
Dampfdichte	nicht verfügbar
Relative Dichte	0,9040 g/cm ³
Löslichkeit	nicht verfügbar
Fettlöslichkeit	nicht verfügbar
Wasserlöslichkeit	nicht löslich
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser)	nicht verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	nicht verfügbar °C
Zersetzungstemperatur	nicht verfügbar °C
Viskosität	nicht verfügbar °C
Explosive Eigenschaften	nicht verfügbar °C
Oxidierende Eigenschaften	nicht verfügbar °C

9.2 Sonstige Angaben

VOC-Gehalt (w/w): k. A.

Kinematische Viskosität: 320 cSt bei 40 °C

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Das Produkt stellt aufgrund seiner Reaktivität keine Gefährdung dar.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter den empfohlenen Handhabungs- und Lagerbedingungen (siehe Abschnitt 7).

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Das Produkt stellt keine Möglichkeit für gefährliche Reaktionen dar.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Jede Art von unsachgemäßer Handhabung vermeiden.

10.5 Unverträgliche Materialien

Von Oxidationsmitteln und stark alkalischen oder sauren Materialien fernhalten, um exothermische Reaktionen zu vermeiden.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es zersetzt sich nicht, wenn es für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Wiederholter oder längerer Kontakt mit dem Produkt kann eine Entfettung der Haut bewirken, was zu einer nicht-allergischen Kontaktdermatitis und zur Aufnahme des Produkts durch die Haut führen kann.

Spritzer in die Augen können Reizungen und reversible Schäden verursachen.

- a) Akute Toxizität: Keine schlüssigen Daten für die Einstufung.
- b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Keine schlüssigen Daten für die Einstufung.
- c) Schwere Augenschädigung/-reizung: Keine schlüssigen Daten für die Einstufung.
- d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Keine schlüssigen Daten für die Einstufung.
- e) Keimzell-Mutagenität: Keine schlüssigen Daten für die Einstufung.
- f) Karzinogenität: Keine schlüssigen Daten für die Einstufung.
- g) Reproduktionstoxizität: Keine schlüssigen Daten für die Einstufung.
- h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Keine schlüssigen Daten für die Einstufung.
- i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: Keine schlüssigen Daten für die Einstufung.
- j) Aspirationsgefahr: Keine schlüssigen Daten für die Einstufung.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Es liegen keine Informationen über die Ökotoxizität der enthaltenen Stoffe vor.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es liegen keine Informationen über die Persistenz und Abbaubarkeit des Produktes vor.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Informationen über die Bioakkumulation der enthaltenen Stoffe vor.

12.4 Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen über die Mobilität im Boden vor.

Das Produkt darf nicht in die Kanalisation oder in Wasserläufe gelangen.

Das Eindringen in den Boden vermeiden.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es liegen keine Informationen über die PBT- und vPvB-Beurteilung des Produktes vor.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen über andere schädliche Wirkungen für die Umwelt vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Es darf nicht in die Kanalisation oder in Gewässer eingeleitet werden. Leere Abfälle und Verpackungen sind in Übereinstimmung mit der lokalen/nationalen Gesetzgebung zu handhaben und zu entsorgen.

Die Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG in Bezug auf das Abfallmanagement befolgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Nicht gefährlich beim Transport. Bei Unfall und Verschütten des Produkts gemäß Punkt 6 vorgehen.

14.1. UN-Nummer

Nicht gefährlich beim Transport.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht gefährlich beim Transport.

14.3. Transportgefahrenklasse(n)

Nicht gefährlich beim Transport.

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht gefährlich beim Transport.

14.5. Umweltgefahren

Nicht gefährlich beim Transport.

14.6. Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

Nicht gefährlich beim Transport.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens und gemäß dem IBC-Code

Nicht gefährlich beim Transport.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Das Produkt ist nicht von der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, betroffen.

Das Produkt ist nicht von der Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO III) betroffen.

Das Produkt ist nicht von der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Biozidprodukten betroffen.

Das Produkt fällt nicht unter das in der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien festgelegte Verfahren.

Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe und Gemische.

Name des Stoffes, der Stoffgruppe oder des Gemisches

28 Stoffe, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als krebserzeugend der Kategorie 1A oder 1B (Tabelle 3.1) oder als krebserzeugend der Kategorie 1 oder 2 (Tabelle 3.2) eingestuft und wie folgt aufgeführt sind

- Krebserzeugend Kategorie 1A (Tabelle 3.1) / Krebserzeugend Kategorie 1 (Tabelle 3.2), aufgeführt in Anlage 1
- Krebserzeugend Kategorie 1B (Tabelle 3.1) / Krebserzeugend Kategorie 2 (Tabelle 3.2), aufgeführt in Anlage 2

Beschränkungen

1. Es darf nicht in Verkehr gebracht oder verwendet werden:

- als Stoffe,
- als Bestandteile anderer Stoffe, oder
- in Gemischen, zum Verkauf an die breite Öffentlichkeit, wenn die Einzelkonzentration in dem Stoff oder Gemisch gleich oder größer ist als
- entweder der relevante spezifische Konzentrationsgrenzwert gemäß Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 oder
- die in der Richtlinie 1999/45/EG festgelegte einschlägige Konzentration, wenn in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 kein spezifischer Konzentrationsgrenzwert zugewiesen wurde. Unbeschadet der Anwendung anderer Gemeinschaftsvorschriften über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass die Verpackung solcher Stoffe oder Gemische sichtbar, lesbar und unverwischbar wie folgt gekennzeichnet ist:

„Ausschließlich gewerblichen Anwendern vorbehalten“.

2. Nummer 1 gilt jedoch nicht für:

- a) Human- oder Tierarzneimittel im Sinne der Richtlinie 2001/82/EG und der Richtlinie 2001/83/EG;
- b) kosmetische Mittel im Sinne der Richtlinie 76/768/EWG;
- c) die folgenden Kraftstoffe und Mineralölprodukte:
 - Kraftstoffe, die unter die Richtlinie 98/70/EG fallen,

- Derivate von Kohlenwasserstoffen, die zur Verwendung als Brennstoff in mobilen oder festen Verbrennungsanlagen bestimmt sind,

- Brennstoffe, die in geschlossenen Systemen (z. B. Flüssiggasflaschen) verkauft werden;

d) Künstlerlacke, die unter die Richtlinie 1999/45/EG fallen;

e) die in Spalte 1 der Anlage 11 aufgeführten Stoffe für die in Spalte 2 der Anlage 11 aufgeführten Anwendungen oder Verwendungen. Ist in Spalte 2 der Anlage 11 ein Datum angegeben, so gilt die Befreiung bis zu diesem Datum.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung für das Produkt durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Einstufungscodes:

Carc. 1B : Krebs erzeugend, Kategorie 1B

Gegenüber der vorherigen Version geänderte Titel: 1,2 3,4 7,8 9,10 11,14 15,16

Es wird empfohlen, das Produkt nur für den vorgesehenen Zweck zu verwenden.

Andere Sätze

Sicherheitsdatenblatt für gewerbliche Anwender auf Anfrage erhältlich. Ausschließlich gewerblichen Anwendern vorbehalten.

Verwendete Abkürzungen und Akronyme

CEN: Europäisches Komitee für Normung.

PSA: Persönliche Schutzausrüstung.

Literaturangaben und Datenquellen

<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html>

<http://echa.europa.eu/>

Verordnung (EU) Nr. 453/2010. Verordnung (EU) Nr. 1907/2006. Verordnung (EU) Nr. 1272/2008.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt wurden in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) erstellt, zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.

Die Angaben in diesem Produktsicherheitsdatenblatt basieren auf dem derzeitigen Kenntnisstand und den geltenden EG- und nationalen Gesetzen, da die Arbeitsbedingungen der Anwender außerhalb unserer Kenntnis und Kontrolle liegen. Das Produkt darf nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden, ohne dass vorher eine schriftliche Gebrauchsanweisung vorliegt. Das Produkt darf nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden, ohne dass vorher eine schriftliche Gebrauchsanweisung vorliegt.